



# AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.  
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Der Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Ulrich Noack, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Amt Burg (Spreewald)

- Entgeltordnung für den BgA Haus des Gastes in Burg (Spreewald) Seite 2
- Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) für die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ Seite 2
- Entschädigungssatzung des Amtes Burg (Spreewald) Seite 4

#### Gemeinde Dissen-Striesow

- Entschädigungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow Seite 5

#### Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der „Kiesse“ im OT Fehrow Seite 6
- 2. Satzung zur Änderung der Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow Seite 7

#### Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

- 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ) vom 06. Dezember 2012 Seite 8

#### Jagdgenossenschaft Dissen

- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dissen Seite 8

#### Jagdgenossenschaft Fehrow

- Einladung zur Vollversammlung Seite 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Stiftung für das sorbische Volk über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen zur Stärkung des sorbischen/wendischen Theaters in der Niederlausitz Seite 9
- Gewässerschau 2013 Seite 9
- Wichtige Hinweise zur Durchführung des traditionellen Osterfeuers Seite 9
- Schöffen gesucht - Schöffenwahl 2013 Seite 9
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 10
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 10

### Service

- Neuregelung der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben Seite 11
- Stellenausschreibung des Amtes Burg (Spreewald) Seite 11
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 11
- Kontakte im Amt Seite 12
- Buchtipp der Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ Seite 12

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amt Burg (Spreewald)

#### Entgeltordnung für den BgA Haus des Gastes in Burg (Spreewald)

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), die folgende, vom Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) in seiner Sitzung am 11. Februar 2013 beschlossene Entgeltordnung:

#### § 1 Grundsätze

- (1) Das Amt Burg (Spreewald) betreibt das Haus des Gastes in Burg (Spreewald) als Betrieb gewerblicher Art (BgA).
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die unter § 2 aufgeführten Leistungen werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (3) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Entgeltschuld dem BgA gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen haftet. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Das Entgelt ist sofort in bar oder nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

#### § 2 Entgelte

##### 1. Nutzung der Festbühne

- inkl. der Räume unter der Bühne und Stromkosten
- 1.1. Veranstaltungen von eingetragenen Vereinen aus dem Amt Burg (Spreewald) frei
  - 1.2. Veranstaltungen von eingetragenen Vereinen außerhalb des Amtes Burg (Spreewald), Tagessatz 25,00 Euro
  - 1.3. Tagesveranstaltungen Dritter von 10.00 bis 18.00 Uhr 50,00 Euro
  - 1.4. Abendveranstaltungen Dritter von 18.00 bis 1.00 Uhr 150,00 Euro

##### 2. Prospektauslage im Haus des Gastes

- 2.1. Auslage von Hausprospekten für touristische Betriebe aus dem Amt Burg (Spreewald) frei
- 2.2. Auslage von Informationsmaterialien zu touristisch bedeutenden Sehenswürdigkeiten außerhalb des Amtes Burg (Spreewald) (Die Entscheidung trifft der/die SGL Tourismus.) frei

##### 3. Provision für die Vermittlung touristischer Leistungen

- 3.1. Vermittlung touristischer Leistungen auf der Grundlage eines gültigen Vermittlungsvertrages des Informations- und Reservierungssystems (IRS TOMAS) Brandenburg 15 % vom Gesamtpreis
- 3.2. Vermittlung touristischer Leistungen für Reisegruppen ab 10 Personen zu Gruppenpreisen (gastronomische Leistungen für Reisegruppen nach Einzelvereinbarungen) 10 % vom Gesamtpreis

##### 4. Klassifizierung von Privatunterkünften auf der Grundlage der Lizenz des Deutschen Tourismusverbandes für Vermieter des Amtes Burg (Spreewald)

- für die erste Wohneinheit 45,00 Euro
- für jede weitere Wohneinheit 35,00 Euro

##### 5. Auslage von Prospekten und personelle Beteiligung auf Messen und Präsentationen für touristische Leistungsträger des Amtes Burg (Spreewald)

- 5.1. Prospektauslage (1 Printprodukt) pro Messetag 10,00 Euro
- 5.2. Personelle Beteiligung am Messestand je nach Gesamtkosten der Messe, pro Messetag 75,00 bis 150,00 Euro

##### 6. Kopien, je angefangene Seite

- 6.1. Format A4 s/w 0,10 Euro
- 6.2. Format A4 farbig 1,00 Euro
- 6.3. Format A3 s/w 0,20 Euro
- 6.4. Format A3 farbig 2,00 Euro
7. Fax, je angefangene Seite 0,30 Euro

##### 8. Materialkosten für Gästemappen

- 8.1. Gästemappe Neuanschaffung 4,20 Euro
- 8.2. Gästemappen Aktualisierung 2,10 Euro

##### 9. Eintrag auf der Homepage [www.burg-spreewald-tourismus.de](http://www.burg-spreewald-tourismus.de) für touristische Unternehmen des Amtes Burg (Spreewald) für 12 Monate

- 9.1. Standardeintrag: Betriebsname, 1 Foto, Kurzbeschreibung max. 300 Zeichen frei
- 9.2. Erweiterter Eintrag: eigene Microsite mit max. 2 zusätzlichen Fotos, erweiterte Beschreibung, Kontaktadresse mit Telefon- und Faxnummer, Öffnungszeiten, Preisen, Verlinkung zur E-Mail- und Internetadresse 75,00 Euro
- 9.3. Die Beherbergungsbetriebe sind von dieser Regelung ausgenommen. Hier dient für die Darstellung im Internet der Vermittlungsvertrag zur Inanspruchnahme von Vermittlungsleistungen über das Informations- und Reservierungssystem des Reiselandes Brandenburg als Grundlage.

#### § 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung für den BgA Haus des Gastes in Burg (Spreewald) vom 30. Mai 2011, die 1. Änderung vom 27. Februar 2012 und die 2. Änderung vom 22. Oktober 2012 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 15.02.2013

gez. Ulrich Noack  
Amtdirektor

- Siegel -

#### Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) für die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), die folgende vom Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) am 11. Februar 2013 beschlossene Satzung:

#### § 1 Allgemeines

Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ Burg (Spreewald) ist eine öffentliche Einrichtung des Amtes Burg (Spreewald). Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Ton- und andere Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzuhalten.

**§ 2****Nutzerkreis**

Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, die Bibliothek zu nutzen und Medien zu entleihen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Bibliothek nur in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder einer von diesem beauftragten Person benutzen.

**§ 3****Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises, des Reisepasses oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung der Bibliothek an.
- (3) Minderjährige können mit Schulbeginn einen eigenen Benutzerausweis beantragen. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular vor. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, hat der Benutzer, ggf. der gesetzliche Vertreter, Ersatz zu leisten. Die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises ist gebührenpflichtig.

**§ 4****Ausleihe**

- (1) Medien können nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises ausgeliehen werden. Die Leihfrist beträgt für Bücher und Zeitschriften vier Wochen, für Kassetten, Spiele, CDs, CD-ROM zwei Wochen und für Videos und DVDs drei Tage, entsprechend den Öffnungstagen.
- (2) Die Bibliothek kann die Anzahl der Entleihungen beschränken.
- (3) Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben.
- (4) Eine zweimalige Verlängerung der Ausleihfrist ist möglich, soweit keine Vormerkung Dritter vorliegt. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Eine weitere Verlängerung ist nur nach Vorlage der entliehenen Medien möglich.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (8) Informationsbestände und Regionalliteratur werden nicht ausgeliehen.
- (9) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Bild- und Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Der Benutzer haftet für jede Verletzung des Urheberrechts.
- (10) Der Benutzer ist verpflichtet, die aus dem Freihandbestand entnommenen Medien ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.

**§ 5****Benutzungshinweise für elektronische Dienste**

- (1) Minderjährige bedürfen für die Nutzung des Internets der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Bei der Nutzung der Rechner und Zugänge der Bibliothek ist es untersagt, Nachrichten und Beiträge zu empfangen und zu versenden, deren Inhalt gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des Jugendschutzgesetzes, richtet, sittenwidrig ist oder kommerzielle Werbung darstellt.

(3) Die Bibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

**§ 6****Behandlung der entliehenen Medien/Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere dürfen bei Büchern und ähnlichen Medien keine Ecken umgebogen, keine Textstellen markiert und keine Eintragungen vorgenommen werden.
- (2) Für die entliehenen Medien ist der Benutzer von der Übergabe bis zur Rückgabe derselben haftbar.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek anzuzeigen.
- (4) Für die Beschädigung und den Verlust eines Mediums ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Bibliothek. Das beschädigte Medium ist der Bibliothek auszuhändigen. Bei Verlust eines wieder beschaffbaren Mediums hat der Schadenersatz durch Neubeschaffung des Mediums Vorrang gegenüber der Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises. Bei nicht wieder beschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten.
- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet auch für Schäden, die der Bibliothek durch die unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sofern der Verlust des Benutzerausweises nicht gemeldet wurde.
- (6) Vor der Ausleihe hat sich der Benutzer von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen und etwaige Mängel anzuzeigen.
- (7) Videokassetten sind vollständig zurückgespult abzugeben.

**§ 7****Überschreiten der Leihfrist**

- (1) Für die Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren entsprechend dieser Satzung erhoben. Sie werden auch dann fällig, wenn eine schriftliche Benachrichtigung nicht erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden jeweils mit Beginn einer neuen Woche nach Überschreiten der Leihfrist fällig, bei Videos und DVDs pro Tag.
- (3) Überzieht der Benutzer die Leihfrist um mehr als acht Wochen, werden nach vorheriger Mahnung die entliehenen Medien kostenpflichtig eingezogen.

**§ 8****Hausrecht**

- (1) Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf abgelegte Garderobe und Taschen hat der Benutzer selbst zu achten. Die Bibliothek übernimmt hierfür keine Haftung.

**§ 9****Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

**§ 10****Gebührensätze****I. Nutzungsgebühr**

- (1) Für die Ausstellung sowie die jährliche Verlängerung eines Benutzerausweises wird die nachstehende Gebühr erhoben:
 

- Erwachsene:	8,00 Euro
- Erwachsene ermäßigt (Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII, Schwerbehinderte, Rentner, Schüler und Studenten ab dem 18. Lebensjahr):	4,00 Euro
- Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 18. Lebensjahr:	2,00 Euro
- Familienkarte:	14,00 Euro
- Bei Verlust des Benutzerausweises:	5,00 Euro

(2) Für Urlauber ist bei Vorlage der GästeCard die Ausleihe eines Mediums kostenlos. Jede weitere Ausleihe kostet 0,50 Euro. Für diesen Personenkreis entfällt die Nutzungsgebühr nach I.1.

## II. Verschämungsentgelt, Einziehung

Überschreitet ein Benutzer die Leihfrist, werden pro Medium (Buch, Zeitschrift, Spiele, CD-ROM, Hörbuch, Kassette, CD) folgende Gebühren erhoben:

a) für Bücher und Zeitschriften:

- 1. Mahnung: nach zwei Wochen pro Medium 0,50 Euro
- 2. Mahnung: nach vier Wochen zusätzlich pro Medium 1,00 Euro
- 3. Mahnung: nach sechs Wochen zusätzlich pro Medium 1,50 Euro

b) für CDs, Kassetten, Spiele, CD-ROMs und Hörbücher:

- 1. Mahnung: nach einer Woche pro Medium 0,50 Euro
- 2. Mahnung: nach zwei Wochen zusätzlich pro Medium 1,00 Euro
- 3. Mahnung: nach drei Wochen zusätzlich pro Medium 1,50 Euro

c) für Videos und DVDs:

- pro Medium und Tag 0,50 Euro
- für ein nicht zurückgespultes Video 0,25 Euro

Sämtliche entstehenden Portokosten sind vom Benutzer zu tragen.

## III. Kopien

- Kopie im Format A4, je angefangene Seite 0,10 Euro
- Kopie im Format A3, je angefangene Seite 0,20 Euro

## IV. Internetnutzung

(1) Für die Nutzung des Internets wird eine Gebühr von 0,50 Euro pro angefangene halbe Stunde erhoben.

(2) Für Urlauber mit GästeCard sind die ersten 30 Minuten frei, dann sind 0,50 Euro pro angefangene halbe Stunde zu zahlen.

(3) Für das Fertigen von Druckausgaben mittels Farbdrucker wird eine Gebühr von 0,30 Euro je Druckseite erhoben.

## § 11

### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) für die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ vom 15. Mai 2006 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 15.02.2013

gez. Ulrich Noack  
Amtsdirektor

- Siegel -

## Entschädigungssatzung des Amtes Burg (Spreewald)

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), die folgende, vom Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) in seiner Sitzung am 11. Februar 2013 beschlossene Entschädigungssatzung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses Burg (Spreewald) einschließlich der Ausschüsse sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner.

### § 2

#### Grundsätze

Die Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung deckt die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Ver-

zehr, Fachliteratur, Fahrtkosten und Fernspreckgebühren. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten. Daneben werden Verdienstaufschlag und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt.

## § 3

### Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus für einen Kalendermonat gezahlt.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(3) Wird ein Mandat ununterbrochen für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die darauf folgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Ausübung eingestellt. Das Mandat gilt auch dann als nicht ausgeübt, wenn der gewählte Vertreter an drei aufeinander folgenden Sitzungen des Amtsausschusses nicht teilnimmt.

(4) Das Sitzungsgeld wird spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgeld erhält, wer durch eigenhändige Unterschrift auf der Anwesenheitsliste seine Teilnahme an der Sitzung dokumentiert. Neben dem Sitzungsgeld wird ein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

(5) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme gilt die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste. Eine Nichtteilnahme ist entsprechend der Geschäftsordnung anzuzeigen.

(6) Das Sitzungsgeld wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sich die Teilnahme über die volle Sitzung oder mindestens zwei Stunden erstreckt.

## § 4

### Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Amtsausschusses

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Amtsausschusses beträgt 68 Euro monatlich.

## § 5

### Aufwandsentschädigung für den Amtsausschussvorsitzenden

(1) Die Aufwandsentschädigung für den Amtsausschussvorsitzenden beträgt 270 Euro monatlich.

(2) Dem Stellvertreter wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Absatz 1 gezahlt, wenn die Vertretung länger als zwei zusammenhängende Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

## § 6

### Sitzungsgeld

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 4 und 5 ein Sitzungsgeld von 13 Euro je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohner der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 13 Euro je Sitzung.

(3) Vorsitzende von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig Amtsausschussvorsitzender sind, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 13 Euro.

## § 7

### Verdienstaufschlag

(1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt

werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.  
 (3) Die Entschädigung für Kinderbetreuung wird nur bis zu einem Höchstsatz von 13 Euro je Stunde gewährt.  
 (4) Der Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden und einen Stundenhöchstsatz von 18 Euro begrenzt.  
 (5) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgeübte Tätigkeit wahrgenommen wird.

### **§ 8 Reisekostenvergütung**

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.  
 (2) Reisekostenvergütung für Mitglieder des Amtsausschusses wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsausschussvorsitzenden genehmigt und vom Amtsdirektor angeordnet werden. Dienstreisen des Amtsausschussvorsitzenden sind von seinem Stellvertreter zu genehmigen.

### **§ 9 Vergütung aus der Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen**

(1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes Burg (Spreewald) in wirtschaftlichen Unternehmen sind an das Amt Burg (Spreewald) abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung überschreiten.  
 (2) Als angemessene Aufwandsentschädigung werden 1.200 Euro im Jahr angesehen.  
 (3) Die Vergütungen sind gegenüber dem Amtsausschussvorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.

### **§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 04.04.2005 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 15.02.2013

gez. Ulrich Noack  
 Amtsdirektor

- Siegel -

## **Gemeinde Dissen-Striesow**

### **Entschädigungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow**

Die Gemeinde Dissen-Striesow erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), die folgende von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14. Februar 2013 beschlossene Entschädigungssatzung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Dissen-Striesow einschließlich der Ausschüsse sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner.

#### **§ 2 Grundsätze**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und Ausschüsse erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung deckt die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten und Fernsprechggebühren. Bei Benut-

zung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten. Daneben werden Verdienstausschlag und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt.

#### **§ 3 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus für einen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (3) Wird ein Mandat ununterbrochen für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die darauf folgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Ausübung eingestellt. Das Mandat gilt auch dann als nicht ausgeübt, wenn der gewählte Vertreter an drei aufeinander folgenden Sitzungen der Gemeindevertretung nicht teilnimmt.
- (4) Das Sitzungsgeld wird spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgeld erhält, wer durch eigenhändige Unterschrift auf der Anwesenheitsliste seine Teilnahme an der Sitzung dokumentiert. Neben dem Sitzungsgeld wird ein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
- (5) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme gilt die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste. Eine Nichtteilnahme ist entsprechend der Geschäftsordnung anzuzeigen.
- (6) Das Sitzungsgeld wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sich die Teilnahme über die volle Sitzung oder mindestens zwei Stunden erstreckt.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter**

Die Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter beträgt 50 Euro monatlich.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister beträgt 615 Euro monatlich.
- (2) Dem Stellvertreter wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Abs. 1 gezahlt, wenn die Vertretung länger als zwei zusammenhängende Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

#### **§ 6 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro monatlich.
- (2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 7 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher beträgt 125 Euro monatlich.
- (2) Ist ein Ortsvorsteher gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister, wird die Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers auf 50 vom Hundert reduziert.

#### **§ 8 Sitzungsgeld**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 13 Euro je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohner der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 13 Euro je Sitzung.

(3) Vorsitzende von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister sind, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 13 Euro.

**§ 9**

**Verdienstaustausch**

(1) Ein Verdienstaustausch wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaustausch glaubhaft machen.

(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(3) Die Entschädigung für Kinderbetreuung wird nur bis zu einem Höchstsatz von 13 Euro je Stunde gewährt.

(4) Der Verdienstaustausch ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

(5) Der Anspruch auf Verdienstaustausch ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgeübte Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 10**

**Reisekostenentschädigung**

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend.

(2) Reisekostenvergütung für Mitglieder der Gemeindevertretung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Hauptausschuss genehmigt und vom Amtsdirektor angeordnet werden.

**§ 11**

**Vergütung aus der Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen**

(1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung überschreiten.

(2) Als angemessene Aufwandsentschädigung werden 1.200 Euro im Jahr angesehen.

(3) Die Vergütungen sind gegenüber dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.02.2004 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 15.02.2013

gez. Ulrich Noack  
 Amtsdirektor

- Siegel -

**Gemeinde Schmogrow-Fehrow**

**Einzelatzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der „Kiesse“ im OT Fehrow**

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), i. V. m. den §§ 1, 2 und 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land

Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), die folgende von der Gemeindevertretung am 19. Februar 2013 beschlossene Einzelatzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der „Kiesse“ im OT Fehrow:

**§ 1**

**Beitragstatbestand**

(1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Maßnahmen zur Verbesserung der „Kiesse“ (Anliegerstraße), Einbau einer frostsicheren Fahrbahn in Asphaltbauweise einschließlich deren Entwässerung im OT Fehrow der Gemeinde Schmogrow-Fehrow, erhebt die Gemeinde Schmogrow-Fehrow von den gemäß § 6 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

**§ 2**

**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 3**

**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand**

(1) Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Teileinrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Gemeinde Schmogrow-Fehrow und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 2 wird wie folgt festgesetzt:

	<b>Gemeindeanteil</b>	<b>Anteil der Beitragspflichtigen</b>
Fahrbahn	45 v. H.	55 v. H.

**§ 4**

**Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB entspricht;
- c) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB entspricht.

Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben a bis c ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.

(4) Bei nach Abs. 1 zu berücksichtigenden Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, und bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Bei Grundstücken, bei denen auf Grund der Festsetzungen in einem Flächennutzungsplan eine unterschiedliche Nutzung zulässig ist, sind Teilflächen entsprechend der Nutzung zu bilden. Auf die Teilflächen sind die entsprechenden Nutzungsfaktoren anzuwenden.

## § 5

### Nutzungsfaktoren

(1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 3 Abs. 3 und 4 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Die Zahl der Vollgeschosse ergibt sich bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,

a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosshöhe hinter der nach § 34 BauGB baurechtlich zulässigen Geschosshöhe zurückbleibt, ist die nach § 34 BauGB baurechtlich zulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der Vollgeschosse, die unter Berücksichtigung der näheren Umgebung nach § 34 BauGB baurechtlich zulässig ist. Bei Flächen von Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, und bei Flächen von Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(4) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Geschosshöhe die Geschosshöhe der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschosshöhe der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post- oder Schulgebäuden), der für das Grundstück nach Abs. 3 ermittelte maßgebliche Nutzungsfaktor um 1,5. Als gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Beitragserhebung einem typischen Gewerbebetrieb zuzuordnen sind, und Grundstücke, die typischerweise auf einen Besucher-Verkehr abstellen und von denen daher eine intensivere Nutzung der öffentlichen Anlage ausgeht.

(6) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die der Erhebung zugrunde zu legenden Grundstücksflächen von Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in sonstiger Weise nutzbar sind (z. B. Grünland, Ackerland und Gartenland), mit einem Nutzungsfaktor von 0,0333 vervielfacht.

(7) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbe Zwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss

gerechnet. Bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken werden je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

## § 6

### Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahmen gemäß § 1 beträgt je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche für die Fahrbahn: 2,218565463 €/m<sup>2</sup>

## § 7

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

## § 8

### Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.03.2008 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 25.02.2013

gez. Ulrich Noack  
Amtdirektor

- Siegel -

## 2. Satzung zur Änderung der Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow erlässt aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), die folgende von der Gemeindevertretung am 19. Februar 2013 beschlossene Satzung:

## § 1

§ 2 der Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow vom 4. Februar 2010 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 3/2010 vom 3. März 2010] in der Fassung der 1. Änderung vom 8. Dezember 2011 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 13/2011 vom 28. Dezember 2011] wird wie folgt gefasst:

## „§ 2

### Art der Ehrung und Präsentie

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow gratuliert durch den Bürgermeister oder in seiner Beauftragung zu folgenden Anlässen:



1. Einwohnern zum 75., 80., 85. und ab dem 90. Geburtstag jährlich mit Blumen und/oder Präsent im Wert von bis zu 20,00 Euro,
2. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und zur Gnadenhochzeit mit Blumen und/oder Präsent im Wert von bis zu 30,00 Euro,
3. Gewerbetreibenden zur Geschäftseröffnung sowie zum 10-jährigen und jedem weiteren, durch 25 teilbaren Jubiläum mit Blumen und/oder Präsent im Wert von bis zu 20,00 Euro,
4. Bediensteten zum 25., 40. und 50. Dienstjubiläum mit Blumen im Wert von bis zu 20,00 Euro, zur Hochzeit und Silberhochzeit mit Blumen und/oder Präsent im Wert von bis zu 30,00 Euro, beim Ausscheiden wegen Altersrente mit Blumen und/oder Präsent von bis zu 30,00 Euro,
5. Gemeindevertretern und Ortsvorstehern zum 50. und 60. Geburtstag mit Blumen und/oder Präsent im Wert von bis zu 20,00 Euro.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 25.02.2013

gez. Ulrich Noack  
Amtdirektor

- Siegel -

## Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

### 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ) vom 06. Dezember 2012

#### Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.02.2013 die folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 06. Dezember 2012 beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 3 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Neufassung:  
„3. Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2013

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 5,33 Euro/m<sup>3</sup>

- b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 12,23 Euro/m<sup>3</sup>
- c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingärtenanlagen 06,03 Euro/m<sup>3</sup>“

#### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Burg (Spreewald), 19.02.2013

gez. Ulrich Noack  
Verbandsvorsteher

## Jagdgenossenschaft Dissen

### Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dissen

Am Donnerstag, dem 28. März 2013, findet um 19 Uhr im „Wendischen Hof“ Dissen die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Dissen statt.

Alle Flächeneigentümer der Gemarkung Dissen sind recht herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Vorstellung des neuen Jagdpachtvertrages
5. Vorstellung der neuen Jagdpächter
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Diskussion

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dissen

## Jagdgenossenschaft Fehrow

### Einladung zur Vollversammlung

Am Freitag, dem 05.04.2013, um 19.30 Uhr, findet die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Fehrow im Sportlerheim Fehrow statt.

Die Vertreter der Grundstückseigentümer bitte die Vollmacht mitbringen.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
  2. Jahresbericht des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers
  3. Bericht der Jagdpächter
  4. Satzungsänderung
  5. Auswertung des Protokolls der Vollversammlung vom 14.05.2012
  6. Jagdpachtverlängerung
  7. Aussprache und Beschlussfassung zu den Berichten
- M. Konnopke

**Nächster Erscheinungstermin:**

**Mittwoch, der 3. April 2013**

**Nächster Redaktionsschluss:**

**Mittwoch, der 20. März 2013**



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

**der Stiftung für das sorbische Volk  
über die Aufforderung zur Einreichung  
von Förderanträgen zur Stärkung  
des sorbischen/wendischen Theaters  
in der Niederlausitz  
vom 25. Januar 2013**

Die Stiftung für das sorbische Volk unterstützt ab 2014 die weitere Entwicklung sorbischen/wendischen Theaters in der Niederlausitz mit jährlichen Zuschüssen. Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung ist die

#### Stiftung für das sorbische Volk

Postplatz 2	August-Bebel-Straße 82
02625 Bautzen	03046 Cottbus
Tel.: 03591 / 550 312	Tel.: 0355 / 485 76 459
Fax: 03591 / 4 28 11	Fax: 0355 / 485 76 460
E-Mail:	E-Mail:
stiftung-bautzen@sorben.com	stiftung-cottbus@sorben.com

Der komplette Ausschreibungstext ist unter [www.stiftung-sorben.com](http://www.stiftung-sorben.com) (Aktuelles, Ausschreibungen) veröffentlicht. Projektanträge für 2014 (auch für mehrjährige Projekte, die 2014 beginnen) sind bis zum 30.06.2013 bei der Stiftungsverwaltung einzureichen.

### Gewässerschau 2013

Im März und April führt der Gewässerverband Spree-Neiße (vormals WBV Neiße-Malxe-Tranitz) die Gewässerschaue 2013 in seinem Verbandsgebiet durch. Diese wird zugleich als Gewässerschau der Unteren Wasserbehörde des Landkreises SPN genutzt, so dass seitens des Landkreises keine gesonderte Schau erfolgt.

Am Mittwoch, dem 24. April, findet sie im Amt Burg (Spree-wald), Hauptstraße 46, statt. Die Gewässerschau beginnt in o. g. Räumlichkeit mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung besonderer erforderlicher Arbeiten für die Saison 2013/14.

Nach Bedarf erfolgt im Anschluss eine gemeinsame Befahrung ausgewählter Gewässerabschnitte.

*Gerhard Schorback*  
Verbandsvorsteher

### Wichtige Hinweise zur Durchführung des traditionellen Osterfeuers

**Um unangenehme Folgen beim Abbrennen eines Osterfeuers zu verhindern, ist aus Sicht der Ordnung und Sicherheit folgendes zu beachten:**

Der Antrag für das Abbrennen eines Osterfeuers ist vollständig auszufüllen und **bis spätestens 22. März 2013** unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr von 25,50 € im Amt Burg (Spree-wald) einzureichen.

Der Antrag muss folgendes enthalten:

Ort, Datum, Uhrzeit des Abbrennens; Einverständnis des Grundstücksbesitzers (bei Fremdfächennutzung); Name und Anschrift des Veranstalters, telefonische Erreichbarkeit.

Antragsformulare zur Durchführung des Traditionsfeuers können unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) (Verwaltung - Formularser-

vice) heruntergeladen werden oder sind im Amt Burg (Spree-wald) erhältlich.

**Nicht in das Osterfeuer gehören: Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl, sonstige Abfälle, alte Möbel oder Polstermöbel**

\* Brandbeschleuniger zum Anzünden des Feuers dürfen nicht verwendet werden.

\* Das Brauchtumsfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten und zum Ende vollständig abzulöschen.

\* Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 Metern zu Wäldern, Heiden, Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z. B. Stroh- Heudieimen) und bestehenden Gebäuden einzuhalten.

Das Aufsichten des Brennmaterials hat erst ab dem 28. März 2013 zu erfolgen und ist unter Kontrolle zu halten.

**Osterfeuer dürfen nur am Ostersonntag, dem 30. März 2013, ab 16 Uhr, durchgeführt werden.**

Die Feuerwehreinätze bei nicht genehmigten Osterfeuern sind kostenpflichtig, welche nach der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Burg (Spree-wald) vom 07.04.2009, berechnet werden.

Mitarbeiter des Ordnungsamtes werden Kontrollen durchführen.

*Sandra Schenker*

*SB Brandschutz*

### Schöffen gesucht - Schöffenwahl 2013

Mit dem Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode sind im ersten Halbjahr 2013 bundesweit wieder Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit zu wählen. Gesucht werden Frauen und Männer; die am Amts- und Landgericht Cottbus als Vertreter des Volkes als ehrenamtliche Richter an der Rechtsprechung in Strafsachen mitwirken.

Die Gemeindevertretungen schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird.

Die Gemeinden Burg (Spree-wald) und Werben wurden aufgefordert, in Vorbereitung der Neuwahl eine durch die Gemeindevertretung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigte Vorschlagsliste mit Kandidaten aufzustellen. Die erforderlichen/vorzuschlagenden Schöffen werden wie folgt auf die Gemeinden verteilt

Gemeinde	erforderliche Anzahl	Anzahl der in die Vorschlagsliste Aufzunehmenden
Burg (Spree-wald)	2	4
Werben	1	2

Bürgerinnen und Bürger, die in den Gemeinden Burg (Spree-wald) und Werben wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden, können sich um dieses Ehrenamt bewerben. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden sowie Personen, die acht Jahre lang, d. h. in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden, als ehrenamtliche Schöffen tätig waren.

Neben diesen und weiteren formalen Kriterien sollen die Bewerber aber vor allem bestimmte Grundfähigkeiten mitbringen, die notwendig dazu gehören, wenn man über andere Menschen qualifiziert urteilen soll. Das verantwortungsvolle Amt eines

Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung. Schöffen sollten sich in verschiedene soziale Milieus hineinendenken und das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Im Strafrecht muss auf ein Gramm Rechtskenntnis ein Zentner Menschenkenntnis kommen (Gustav Radbruch): Letztere wird von den Schöffen erwartet. Sie sollten einen ausgeprägten Gerechtigkeitsinn sowie berufliche Erfahrungen mitbringen und kommunikations- und dialogfähig sein. Die Rechtskenntnis bringen die Berufsrichter mit.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können das entsprechende Bewerberformular im Bürgerbüro sowie in der Hauptverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) erhalten. Bewerbungen sollten bis spätestens 15.03.2013 beim Amt Burg (Spreewald) eingehen. Ansprechpartner für Rückfragen sind Herr Neumann, Tel. 035603-68212 und Frau Selka, Tel. 035603/68213.

Neumann

Leiter Haupt- und Ordnungsverwaltung

## Beschlüsse der Gemeindevertretungen

### Gemeindevertretung Briesen

#### Sitzung am 28.01.2013

##### Öffentlicher Teil:

- 01/13/01: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau der Essenausgabe in der Grundschule Briesen auf dem Grundstück Flurstück 70 und 71 der Flur 2 in der Gemarkung Briesen
- 01/13/02: Beschluss des Verkehrsberuhigungskonzeptes für die Gemeinde Briesen

### Schulverbandsversammlung Burg (Spreewald)

#### Sitzung am 04.02.2013

##### Öffentlicher Teil:

- 13/01: Zustimmung zum Umbau der Essenausgabe und Schaffung von Teilungsunterrichtsräumen in der Grundschule Briesen
- ohne Nr.: Beschluss der Mittelfreigabe für die Beauftragung der Planungen für einen Erweiterungsbau an der Grundschule „Mato Kosyk“ Briesen zur Unterbringung des Hortes

### Amtsausschuss Burg (Spreewald)

#### Sitzung am 11.02.2013

##### Öffentlicher Teil:

- 10/13/02: Beschluss der Entgeltordnung für den BgA Haus des Gastes in Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 10/13/03: Beschluss der Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) für die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 10/13/04: Beschluss der Entschädigungssatzung des Amtes Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 10/13/05: Beschluss der Einstellung der Mittel in Höhe von 9.660 Euro zur Beschilderung der Wasserstraßen und Fließe an 42 Standorten im Amtsbereich Burg (Spreewald) in den Haushalt 2013 des Amtes Burg (Spreewald) im Rahmen des Masterplans Wassertourismus
- 10/12/17: Beschluss zur Aufhebung des kw-Vermerkes für die Stelle 1.11190.0003.1 im Stellenplan des Amtes Burg (Spreewald) ab 01.01.2013

##### Nicht öffentlicher Teil:

- 10/13/07: Beschluss zur Umwidmung von Haushaltsmitteln ohne Nr.: Beschluss der Stellungnahme zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Amtsdirektor

### Gemeindevertretung Dissen-Striesow

#### Sitzung am 23.01.2013

##### Öffentlicher Teil:

- 03/13/01: Beschluss zum Antrag auf eine finanzielle Zuwendung zur Durchführung der 130. Jubiläumsfastnacht im OT Striesow vom 09. bis 10.02.2013
- 03/13/02: Beschluss der Entschädigungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

### Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow

#### Sitzung am 19.02.2013

##### Öffentlicher Teil:

- 04/13/02: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einlaufbauwerkes als Ersatzneubau auf dem Grundstück Flurstücke 77, 79, 80/3, 82/2 und 91/8 der Flur 4 in der Gemarkung Schmogrow
- 04/13/03: Zustimmung für die Fortführung der Bauleitplanung für den Vorhabenbezogenen B-Plan „Bürger Hofbrennerei“ in Burg (Spreewald). Es bestehen keine Einwände seitens der Gemeinde Schmogrow-Fehrow.
- 04/13/04: Beschluss der 2. Satzung zur Änderung der Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 04/13/05: Beschluss der Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahme zur Verbesserung der „Kiesse“ im OT Fehrow (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 04/13/07: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Garagengebäudes auf dem Grundstück Flurstück 584 der Flur 2 in der Gemarkung Schmogrow

##### Nicht öffentlicher Teil:

- 04/13/01: Beschluss einer Kreditaufnahme lt. Haushaltssatzung 2012

## Sitzungen der Gemeindevertretungen

### Stand bei Redaktionsschluss

#### Mittwoch, 07.03.2013

##### Gemeindevertretung Guhrow:

19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

#### Montag, 11.03.2013

##### Gemeindevertretung Briesen:

19:30 Uhr, Feuerwehrgerätehaus

#### Mittwoch, 13.03.2013

##### Kulturausschuss der Gemeinde Werben:

19:30 Uhr, Sportlerheim

#### Montag, 18.03.2013

Finanz- und Planungsausschuss des Amtes Burg (Spreewald): 18:00 Uhr, Amtsverwaltung

#### Dienstag, 19.03.2013

Bau- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

#### Mittwoch, 20.03.2013

Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

#### Donnerstag, 21.03.2013

##### Gemeindevertretung Dissen-Striesow:

19:00 Uhr, Sportlerheim Dissen

**Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow:**

19:00 Uhr, Sportlerheim Schmogrow

**Dienstag, 26.03.2013****Hauptausschuss der Gemeinde Werben:**

19:30 Uhr, Sportlerheim

**Mittwoch, 03.04.2013****Gemeindevertretung Burg:** 19:00 Uhr, Sportlerheim Burg

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Aktuelles“ auf unserer Homepage [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de)

## Service

### Neuregelung der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

Seit dem 01.01.2013 ist jeder Eigentümer oder Nutzer einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) verpflichtet, die mobile Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben durch die Firma Schuster Entsorgung vornehmen zu lassen.

Zur Durchführung der mobilen Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube mindestens 7 Tage vor Abfuhr bei der

**Schuster Entsorgung****Ruhlsdorfer Straße 8****14947 Nuthe-Urstromtal/OT Woltersdorf**

in der Zeit von: Montag - Freitag, 6.00 - 18.00 Uhr  
über Telefon: 03371/619990 oder  
über Fax: 03371/6199919 oder  
über E-Mail: kontakt@schuster-entsorgung.de

anzumelden und der Entsorgungstermin zu vereinbaren.

Die Entsorgung erfolgt jeweils:  
Montag - Freitag, 6.00 - 20.00 Uhr

Bestehende Daueraufträge mit dem derzeitig beauftragten Unternehmen, dem Dienstleistungsbetrieb Barufke, endeten zum 31.12.2012 und sind bei Bedarf ab 01.01.2013 mit der Firma Schuster Entsorgung erneut zu vereinbaren.

In Ausnahme- und Havariefällen ist die Anmeldung bzw. Entsorgung auch außerhalb der angegebenen Zeiten möglich.

*gez. Ulrich Noack*  
Verbandsvorsteher

## Stellenausschreibung des Amtes Burg (Spreewald)

Ab Juni 2013 ist im Amt Burg (Spreewald) befristet bis voraussichtlich Juli 2015 die Stelle

### des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin Betriebe gewerblicher Art

in Vollzeit vertretungsweise zu besetzen.

**Zu den Aufgaben gehören u. a.:**

1. Bearbeitung von Angelegenheiten der Betriebe gewerblicher Art (BgA)
  - Angelegenheiten der Gemeinde als Steuerschuldnerin/Zusammenarbeit mit Steuerbüro
  - Beurteilung steuerlicher Auswirkungen gemeindlicher Vorhaben
  - Beratung der Sachgebiete in BgA-Angelegenheiten
  - Gemeindliche Gebührensatzungen
2. Bearbeitung von Spenden-/Sponsoring-Angelegenheiten (Verträge, Bescheinigungen)
3. Bearbeitung der Fremdenverkehrsbeitragsangelegenheiten
  - Veranlagung des Fremdenverkehrs
  - Rechtsstreitigkeiten nach dem Abgabenrecht
  - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach AO
  - Fremdenverkehrsbeitragsatzung
4. Aufstellung von Haushaltsplänen und Nachträgen einschl. der Satzungen
5. Mitwirkung bei der Erstellung der Jahresrechnungen

**Voraussetzungen:**

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. entsprechende Anpassungsfortbildung
- Steuerliche Kenntnisse sind von Vorteil.
- Zweijährige Berufserfahrung ist wünschenswert.
- Grundkenntnisse BbgKVerf, KomHKV, KAG, AO
- Grundkenntnisse im entsprechenden kommunalen Satzungswerk
- Kenntnis und sichere Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
- Soziale Kompetenz beim Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern
- Ein gewandtes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Bereitschaft zur Weiterbildung, vor allem in steuerrechtlichen Angelegenheiten

Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **18. März 2013** (Posteingang) an das **Amt Burg (Spreewald), Amtsdirektor, Kennwort: SB BgA, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)**.

Burg (Spreewald), den 26.02.2013

*gez. Ulrich Noack*

## Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: **116 117**  
(bundesweit gültig)

**Kontakte im Amt**

**Postanschrift**

Am Burg (Spreewald), Hauptstraße 46,  
03096 Burg (Spreewald)  
Tel. 035603 682 -0  
E-Mail: info@amt-burg-spreewald.de

<b>Amt Burg (Spreewald)</b>	<b>Tel.-Nr.</b>
Amtsleiter Ulrich Noack	682-11
Sekretariat Amtsdirektor Cornelia Niedan	682-11

Mitarbeiter Wirtschaftsförderung, Sven Tischer	682-66
(Besucheradresse: Haus der Begegnung, Am Bahndamm 12 b)	

<b>Amt I - Haupt- und Ordnungsverwaltung</b>	
Amtsleiter Christoph Neumann	682-12

<b>Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten</b>	
Sachgebietsleiterin, Susanne Ragotzky	682-39
Gewerbe/Märkte/Ordnungsangelegenheiten,	
Jörg Wöltche	682-31
Bürgerbüro, Sylvia Schmidt	682-35
Bürgerbüro Lysann Ryback, Sylke Linke	682-26
Standesamt, Monika Troppa	682-36
Brandschutz, Sandra Schenker	682-32
Bestattungswesen/ Fundbüro, Petra Matschenz	682-37

<b>Sachgebiet Allgemeine Verwaltung</b>	
Sachgebietsleiter, Christoph Neumann	682-12
Zentrale Verwaltung,	
Dietlind Selka	682-13
Christel Zachow	682-16
Personal, Steffi Balting	682-14
Schule/Kultur/Sport/Archiv, Tina Kalleske	682-15
Kita/Jugend, Bettina Gardy	682-34
ADV, Margit Hoffmann	682-23
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/Sitzungsdienst	
Kerstin Möbes	682-47

<b>Amt II Finanzverwaltung</b>	
Amtsleiterin, Petra Krautz	682-29
Finanzbuchhaltung,	
Nicole Ruhstein, Julia Janke	682-20
Patricia Reichenbach	682-18
Kämmereiaufgaben,	
Renate Kulla	682-18
Steuern, Margot Smeth/ Elvira Noack/Renate Radenz	682-21
Anlagenbuchhaltung/Geschäftsbuchhaltung,	
Juliane Schulze	682-27
Sachbearbeiterin BgA, Ina Mettner	682-27

<b>Amt III Bauverwaltung</b>	
Amtsleiterin, Antje Swars	682-43
Tiefbau, Bernd Tscherner	682-44
Straßenausbaubeiträge, Hausnummernvergabe,	
Christin Steffner	682-46
Sekretariat, Silvia Joppek	682-42
Liegenschaften, Petra Alexander	682-45
Gebäudemanagement,	
Jörn Rademacher	682-48
Widmar Gerth	682-40

<b>Bauhof</b>	
Leiter, Dietmar Linke	189396

<b>Trink- und Abwasserzweckverband (TAZ)</b>	
Haus der Begegnung, Am Bahndamm 12b	
Benito Kanzler	682-17
Katrin Ragotzky	682-67

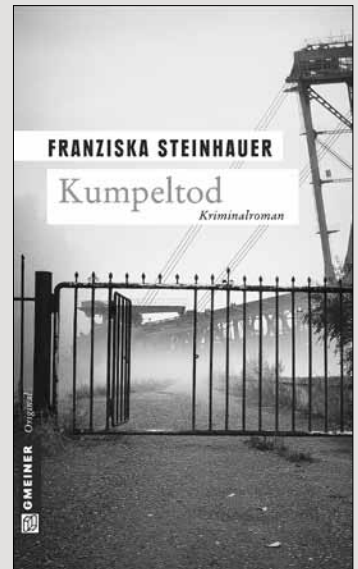
<b>Sprechzeiten der Amtsverwaltung</b>	
Dienstag	8:30 bis 12:00 Uhr 13:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	8:30 bis 12:00 Uhr 13:30 bis 16:30 Uhr

**Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt**



**Franziska Steinhauer „Kumpeltod“**

Trotz heftiger Proteste wird ein Dorf in der Lausitz abgebaggert, auch der Friedhof muss dem Kohlebagger weichen. Bei ihrer Arbeit stoßen die Totengräber in einem alten Grab auf eine frische Leiche. Kommissar Peter Nachtigall wird zum Tatort gerufen, auf der Fahrt wird sein Wagen von der Straße gedrängt. Die Ereignisse überschlagen sich, als nach dem Fund einer Bombe ein großer Bereich in der Stadt geräumt wird und einer der evakuierten Mieter bei seiner Rückkehr eine grausige Entdeckung macht ...



**Christina Hachfeld-Tapukai „Der Himmel über Maralal“**

Die Fortsetzung des Bestsellers „Mit der Liebe einer Löwin“: Nach ihrer Versöhnung mit Lpetati erwarten Christina neue Herausforderungen bei den Samburu: Täglich bewältigt sie die Gratwanderung zwischen alten Stammesritualen und ihrem westlichen Denken neu. Sie liebt die Gefahren, Entbehnungen, fremdartigen Traditionen, ist tief verbunden mit ihrer afrikanischen Familie - und erliegt immer wieder dem unvorstellbaren Zauber dieser Welt. Schritt für Schritt verschafft sie sich Respekt im Stamm der Samburu. Doch wird es ihr gelingen, ihre Ziehtöchter vor der Tradition zu schützen?

**Peter Hartl/Katrin Behr „Entrissen“**

Gera, 1972: Im kalten Morgengrauen werden Katrin Behr und ihr Bruder von zuhause abgeholt und von ihrer Mutter getrennt. Sie kommen in ein Heim und Katrin hofft verzweifelt, dass sie bald zurück zu ihrer Mutter kann. Doch die ist im Gefängnis und Katrin wird bald von einer linientreuen Familie zwangsadoptiert. Erst als Erwachsene, nach dem Zusammenbruch der DDR, findet sie eine Spur zu ihrer Mutter. Und damit beginnt eine Reise in die Vergangenheit und die mühsame Suche nach ihrer verlorenen Identität.

**Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“**

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b  
Tel. 035603 - 549  
Mo. & Mi. 09.00 - 12.00 Uhr  
Di. & Do. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

**Ausleihgebühr:**

Erwachsene:	8 Euro/ 12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler etc.):	4 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.:	2 Euro/12 Monate
Familienkarte:	14 Euro/12 Monate